26. Seeversicherung. Begriff des Eigentumsinteresses. Kann für ein eventuelles oder zweifelhaftes Interesse Bersicherung genommen werden? Bedarf es deshalb einer Anzeige?

I. Civilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1884 i. S. K. (Bekl.) w. R. (M.) Rep. I. 333/84.

- I. Landgericht Samburg.
- II. Oberlandesgericht daselbft.

Auf eine vom Spediteur P. A. in Hamburg mit der durch den Beklagten vertretenen Versicherungsgesellschaft für Rechnung, wen es angeht, geschlossenen laufenden Polize für Güter aller Art hatte Al. im Auftrage und für Rechnung des Klägers eine anfangs November 1882 von Hamburg mit dem Dampsschiffe Nerissa an F. & D. in London abgesadene Partie von 30 Ballen Hopfen zur Höhe von 26 450 M deklariert. Das Schiff sank infolge Rollision, der durch Seewasser beschädigte Hopfen wurde in London gelandet, besichtigt und in Auktion verkauft. Nach der Dispache beträgt der Schade des Rlägers 21 430,25 M. Den Ersah desselben klagt der Rläger ein. Die Vershandlung wurde auf den Grund des Anspruches beschränkt.

Der Beklagte bestreitet das Interesse des Klägers. Der Kläger behauptet, da der Kaufpreis nach dem Vertrage erst nach Empfang der Ware per comptant zu bezahlen gewesen sei, so habe er bis dahin ein versicherbares Interesse gehabt. Der Berkaufer habe aber über= baubt, auch wenn die Gefahr auf den Räufer übergegangen sei, ein versicherbares Interesse an der Ware, da im Kalle der stoppage in transitu und der Dispositionsstellung der Ware wegen Qualitäts= mängel die Ware wieder an den Verkäufer komme. "Auch im vorliegenden Falle hätten die Räufer die Bahlung des Kaufpreifes ge= weigert, weil der Hopfen angeblich, was aber nicht zugegeben werden könne, mit Sand vermischt gewesen sei. Wenn somit der Kläger auch 3. & D. auf Bahlung des Kaufpreises belangen könnte, so habe doch ber Versicherer kein Recht darauf, daß der Versicherte unter den obwaltenden Umständen (besonderes Gewicht wird auf die Kostspieligkeit eines in London zu führenden Prozesses gelegt) seinen Räufer zur Abnahme und Bezahlung der Ware zwinge." In zweiter Instanz wurde durch Befragen der Parteien festgestellt, "daß die Käufer die Ware wegen Qualitätsmängel beanstandet hatten, und daß dann der Kläger von dem Kausgeschäfte zurückgetreten sei." Auf ferneres gerichtsseitiges Befragen erklärte der beklagtische Anwalt, er könne nicht zugeben, daß mit Unrecht zur Disposition gestellt sei; darüber, ob mit Recht zur Disposition gestellt sei, müsse er sich ignorando erklären.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter der Ersatzanspruch seinem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Grünben:

"Der Berufungsrichter ist mit Necht und in Übereinstimmung mit der Behauptung der Parteien davon ausgegangen, daß die fragliche Versicherung für eigene Rechnung des Klägers genommen ist. Der Beklagte behauptet, es sehle an einem der genommenen Versicherung entsprechenden Interesse, die Versicherung sei deswegen unwirksam.

Da "das Gut" schlechthin versichert war, so war das Eigen tumsinteresse versichert. Es fragt sich also, ob der Kläger ein solches Interesse an dem Gute gehabt habe, genauer, ob er daran, daß das Gut die Seegesahr bestehe, ein Interesse gehabt habe, wie es an sich, d. h. abgesehen von sonstigen auf das Gut sich beziehenden Rechtsvershältnissen, der Eigentümer hat; mit anderen Worten, ob sein Interesse bestehe im Werte der Güter in unbeschädigtem Zustande, beziehentlich ob es diesem Werte gleich sei, ob also, wenn die Güter untergehen, ihm ein Schade erwächst in Höhe dieses Wertes, wenn sie beschädigt werden, sein Schade bestehe in der Differenz zwischen den Werten der unbeschädigten und der beschädigten Güter. So ist das s. g. Eigentumsinteresse auszusassen. Gleichgültig ist, ob der Versicherte Eigentümer im rechtlichen Sinne ist oder nicht.

Im Gegensate zu diesem Interesse steht das Interesse, welches eine Person am Bestehen der Seegesahr deswegen hat, weil sie, wenn das Gut die Seegesahr nicht oder nicht unbeschädigt besteht, einen sonstigen Schaden (mit Einschluß des entgangenen Gewinnes) erleidet, sei es, daß das Bestehen der Seegesahr Voraussehung der Entstehung oder Realisierung einer Forderung oder der Sicherung einer Forderung, z. B. einer Kauspreissorderung, bildet. Sin solches Interesse kann dem s. g. Sigentumsinteresse gleich, d. h. gleichwertig sein; es ist aber

darum nicht identisch mit demselben, kann daher auch nicht unter dems selben begriffen werden.

Im vorliegenden Falle war nun, als die Versicherung genommen (die betreffende Deklaration durch den Spediteur abgegeben) wurde, das Gut vom Kläger bereits abgeladen worden. War damit nach Art. 345 Abs. 1 Hol. 1 Hol. 2008. Die Gesahr auf den Käuser der Ware übergegangen, so hatte der Kläger (einerlei, ob er noch Eigentümer war oder nicht) am Gute kein aktuelles Eigentumsinteresse (wenigstens kein zweiselloses) mehr. Ist nun aber ein solches zweiselloses und aktuelles Interesses notwendig, um die Versicherung wirksam zu machen? Der Berufungsrichter nimmt mit Recht das Gegenteil an. Weder durch alsgemeinrechtliche noch durch besondere asselfeuranzrechtliche Grundsätze würde sich eine solche Beschränkung der Möglichkeit der Versicherung rechtsertigen lassen.

Verpflichtet sich der Eigentümer einer über See zu versendenden oder bereits schwimmenden Sache, diese einem Anderen (schenkweise oder gegen Entgelt) zu Eigentum zu übergeben unter einer Bedingung, die noch während der Dauer des Transportes zur Entscheidung kommen wird, so ist für den eventuellen Eigentümer ein bedingt versicherungsfähiges Eigentumsinteresse vorhanden. Ebenso kann von zwei Personen, welche darüber prozessieren, wer der Eigentümer einer bestimmten Ware sei, und beschließen, dieselbe über See zu senden, jeder das Eigentumsinteresse versichern. Wirksam wird die Versicherung im ersten Falle mit der Ersüllung der Bedingung, im zweiten Falle mit der Entscheidung des Rechtsstreites für denjenigen, zu dessen Gunsten entschieden wird. Vis dahin ist die Frage nach der Wirksamteit in suspenso.

Das gleiche gilt, wenn es zweifelhaft ift, ob das Eigentumsinteresse beim Absender oder beim Empfänger ist, oder wenn das Interesse einen oder des anderen ein bedingtes ist. Eine solche Zweiselshaftigkeit kann insbesondere dann vorhanden sein, wenn zur Erfüllung
eines Gattungskauses der Verkäuser Ware an den Räuser absendet.
Nach Art. 345 H.B. geht, wenn der Verkäuser nicht etwa die Ware
an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liesern hat, die Gesahr
ber Ware mit der Übergabe an die mit der Besorgung oder Ausjührung des Transportes betraute Person auf den Käuser über, die Gesahr "der Ware", d. h. der vertragsmäßig beschaffenen oder
vom Käuser als vertragsmäßig anerkannten Ware. Nicht vertragsmäßig beschaffene, beziehentlich als vertragsmäßig beschaffene vom Käuser mit Grund nicht anerkannte Gegenstände sind nicht "die Ware", d. h. das Kausobjekt, die Gesahr dieser Gegenstände bleibt also beim Bersküger, dieser hat mithin an denselben Eigentumsinteresse. Ist die Verstragsmäßigkeit der als Erfüllung abgeladenen Gegenstände unter den Parteien streitig, so ist dis zur Entscheidung dieses Streites der Übergang der Gesahr und damit das Vorhandensein des Eigentumsinteresses beim Verkäuser in suspenso.

Die Möglichkeit der Versicherung des eventuellen Eigentumsintersesses ist aber auch nicht ausgeschlossen für den Fall, daß die Eventusalität im Abschlusse eines das versicherte Gut betreffenden Nechtssegeschäftes oder der Vornahme einer einseitigen Rechtshandlung durch den Versicherten besteht. In gleicher Weise wie die Versicherung "einer zu verschiffenden" Ware, von welcher es noch dahinsteht, ob "sie verstauft oder unverkauft abgeladen werden wird", für Rechnung, wen es angeht, statthaft ist, wie sich also die Person des Versicherten erst durch ein vom Versicherten nach Eingehung der Versicherung abgeschlossens Rechtsgeschäft bestimmt,

vgl. J. F. Voigt, Das deutsche Seeversicherungsrecht §. 4 S. 31 kann der Verkäuser, welchem nach Abladung des Gutes kein aktuelles. Eigentumsinteresse mehr zusteht, für den Fall Versicherung nehmen, daß der Kauf durch ein mit dem Käuser abzuschließendes Rechtsgeschäft rückgängig werden sollte, oder daß der Verkäuser durch einen Vergleich die Beanstandung der Ware wegen nicht vertragsmäßiger Lieserung als bezuündet zugeben und damit anerkennen würde, daß die Gesahr von Ansang an nicht auf den Käuser übergegangen, das Eigentumsinteresse also beim Verkäuser geblieben sei. Ebenso ist die Möglichkeit der Versicherung des Eigentumsinteresses an der abgeladenen Ware durch den Verkäuser für den Fall möglich, daß die Voraussehungen des §. 36 der Konkursordnung eintreten und der Verkäuser von dem Rechte der Zurücksorderung Gebrauch machen sollte.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet sei, dei Abschluß der Versicherung anzugeben, daß das zu versichernde Interesse ein zweiselhaftes oder ein eventuelles sei. Allein diese Frage ist zu verneinen; denn überall ist es das Eigentumsinteresse, welches versichert wird, kein anderes, und die Lage des Versicherers wird dadurch, daß das Interesse des Bersicherten ein unbestimmtes oder eventuelles ist, keine schwerere, als sie es beim Vorhandensein eines bestimmten und aktuellen Sigentumsinteresses ist. Über die Erwägungen aber, welche den Bersicherten zur Eingehung der Versicherung bestimmt haben, ist derselbe dem Bersicherer keine Rechenschaft schuldig. Der Verkäuser ist also durch die für eigene Rechnung schlechthin auf die Güter genommene Versicherung für die behandelten Fälle gedeckt.

Das gleiche gilt aber auch bei Versicherung bes Eigentumsinter= effes für fremde oder für eigene oder fremde Rechnung (für Rechnung. wen es angeht), vorausgesetzt natürlich, daß diese Versicherungen in verbindlicher Beise genommen sind (Art. 786 H.G.B.), auch für benienigen, für welchen der Versicherungsnehmer Versicherung genommen hat. Dies ist, obaleich es sich im vorliegenden Kalle nur um eine Versicherung für eigene Rechnung handelt, den Ausführungen bes Revisionstlägers gegenüber zu betonen; denn gerade die entwickelte Auffassung ift es, welche es ermöglicht, burch eine Versicherung das aktuelle und eventuelle Eigentumsintereffe des Verkäufers und des Räufers, bezw. das ungewisse Interesse bes einen ober des anderen zu becken, während nach der Auffassung des Revisionsklägers dazu immer zwei Versicherungen erforderlich sind, von welchen jedenfalls die eine wegen mangelnden Inter= effes des betreffenden Versicherten schließlich sich als unwirksam herausftellt. Irrtumlich ist auch die Annahme des Revisionsklägers, daß ber Verkäufer in einem folchen Falle für die Gesamtheit seiner Rechte und Forderungen aus dem Rauffontrakte Versicherung zu nehmen habe. Gegen= stand der Versicherung ist vielmehr, wie oben ausgeführt ist, auch in diesem Kalle das Eigentumsinteresse an der Ware und nur dieses.

Der Versicherer ist auch durch die entwickelte Auffassung nicht benachteiligt; denn durch die Annahme des Versicherungsantrages für Rechnung, wen es angeht, hat er ja von vornherein erklärt, daß er auf die Persönlichkeit des Versicherten kein Gewicht lege, sondern daß er als Versicherten anerkenne entweder den Versicherungsnehmer oder denjenigen, in dessen Auftrage die Versicherung genommen ist, und Voigt hat a. a. D. mit Recht ausgesührt, die Annahme des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des A.D.H.G.'s Bb. 14 Nr. 43 S. 129, "es müsse immer schon bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages ein individuell bestimmter, wenngleich nicht notwendig gekannter Versicherter vorhanden sein, insosern zu weit gesaßt sei, als auch durch eine nach Abschluß der Versicherung eintretende Thatsache die Person des Versicherten bestimmt werden könne.

Diese Auffassung führt auch nicht etwa zur Anerkennung der bei den Beratungen des Handelsgesethuches verworfenen Versicherung lediglich des objektiven Interesses, d. h. der zu Gunsten der besliedigen Person, welcher zur Zeit des Unfasses das versicherte Interesse zusteht, genommenen Versicherung; denn, welche Personen überhaupt als Versicherte in Betracht kommen können, muß ja auch nach dieser Aufsfassung gemäß Art. 786 H.G.B.B. sesssses.

Eine andere Frage kann entstehen, wenn das Eigentumsinteresse, welches schon auf den Käuser übergegangen war, insolge eines Rechtsseschäftes auf den versicherten Verkäuser zurücksommt, oder wenn der Verkäuser den Streit darüber, ob die verunglückte Ware auf seine oder auf des Käusers Gesahr stand, durch das Zugeständnis, daß er die Gesahr zu tragen habe, beilegt. In einem solchen Falle kann es sich fragen, ob der Versicherer geltend machen könne, es sei dies insolge einer Kollusion mit dem Käuser geschehen, um auf diese Weise die Versicherungssumme zu gewinnen.

Allein diese Frage kann hier unerörtert gelassen werden, weil, wie der Berusungsrichter ausdrücklich festgestellt hat, eine dahingehende Behauptung nicht aufgestellt ist. —

Aus den vorstehenden, in allen wesentlichen Punkten mit den Entsscheidungsgründen des Berufungsurteiles übereinstimmenden Ausschlerungen ergiebt sich, daß dem Berufungsrichter mit Unrecht Verstoß gegen rechtliche Grundsätze vorgeworsen wird."...